



Kehrrichtreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweckbestimmung
- Art. 2 Gemeindeaufgaben
- Art. 3 Obligatorium
- Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot
- Art. 5 Kompostierung
- Art. 6 Abfallverbrennung

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

- Art. 7 Umfang
- Art. 8 Hauskehricht
- Art. 9 Sperrgut
- Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle
- Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle

- Art. 12 Besondere Abfallarten
- Art. 13 Sonderabfälle
- Art. 14 Tierische Nebenprodukte
- Art. 15 Bauabfälle
- Art. 16 Inertstoffe
- Art. 17 Altmetalle
- Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte
- Art. 19 Autoabfälle

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

- Art. 20 Zugelassene Behälter
 - a) für Hauskehricht
- Art. 21 b) für Sperrgut
- Art. 22 c) für Gewerbe- und Industrieabfälle
- Art. 23 Bereitstellung der Abfälle
- Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

V. Gebühren

- Art. 25 Grundsatz
- Art. 26 Mengenabhängige Gebühr
- Art. 27 Sockelgebühr
- Art. 28 Sondergebühren
- Art. 29 Ansätze
- Art. 30 Gebührentarif und –anpassung / Kompetenzdelegation

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

- Art. 31 Aufsicht und Kontrolle
- Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes
- Art. 33 Strafbestimmungen
- Art. 34 Rechtsmittel
- Art. 35 Urversammlungsbeschluss
- Art. 36 Vollzug
- Art. 37 Inkraftsetzung

Anhang:

- I Derzeitige Gebührenordnung
- II Tarif Sockelgebühr

Kehrrichtreglement der Gemeinde Binn

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004,
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- ◆ Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen,
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 02. April 1964 über die Ortssanierungen
- ◆ Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Binn sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Bewirtschaftung von Kehrricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recyclingbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Binn sind zur Abgabe des Kehrrichts des Sperrgutes und der recyclingbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 6 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.

Für diese Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle**Art. 7 Umfang**

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrrechts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen.

Art. 8 Hauskehrrecht

Als Hauskehrrecht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle**Art. 12 Besondere Abfallarten**

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13 – 19)

Art. 13 Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke, etc...

Art. 14 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 15 Bauabfälle

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 16 Inertstoffe

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine, usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 17 Almetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Almetalle und Metallabfälle

Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 19 Autoabfälle

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen**Art. 20 für Hauskehricht**

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrichtsacks darf 20 kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21 für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeindebezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 22 für Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereit zu stellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art 23 Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren**Art. 25 Grundsatz**

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Art. 26 Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Art. 27 Sockelgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Art. 28 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 29 Ansätze

Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Für die Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30 Gebührentarif und –anpassung / Kompetenzdelegation

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 31 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane, sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 33 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 34 Rechtsmittel

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 06.10.1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)

Art. 35 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 36 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 37 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 01.05.2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 16.06.2006 genehmigt.

Der Präsident:

sig. Beat Tenisch

Der Schreiber:

sig. Manfred Imhof

ANHANG I

Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2006
--

⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00 10 Säcke	26.00 10 Säcke	43.00 10 Säcke	39.00 5 Säcke

⇒ Preise für Containerplomben

Containerplomben

	800 lt. 1 Plombe	800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken

Sperrgutmarke für 30 kg / 2 ml

Endverkaufspreis	12.50
------------------	--------------

ANHANG II**⇒ Sockelgebühr Kostendeckung 90 bis 100 %**

Pro Wohneinheit	Fr.	30.00
Pro Ferienwohnung	Fr.	30.00
Pro Alphütte (Mieter oder Eigentümer nicht wohnhaft in Binn)	Fr.	30.00
Pro Restaurant	Fr.	30.00
Pro Hotel & Pension	Fr.	30.00
Campingplatz	Fr.	30.00
Geschäfte	Fr.	30.00



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 28. MRZ. 2007

DER STAATSRAT,

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Binn vom 5. März 2007, mit welchem diese um die Homologation der Änderung des vom Staatsrat am 21. Juni 1995 genehmigten Kehrichtreglements mit Anhang I und II ersucht;

Eingesehen die Ar. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;

Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;

Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen;

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 16. Juni 2006;

Eingesehen die Mitberichte des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung vom 2. Oktober 2006, der Dienststelle für Umweltschutz vom 16. Oktober 2006 sowie des Gebührenverbundes Oberwallis vom 29. Januar 2007;

Eingesehen das bereinigte Kehrrechtreglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Binn vom 5. März 2007;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 16. Juni 2006 angenommene Änderung des vom Staatsrat am 21. Juni 1995 genehmigten Kehrrechtreglements mit Anhang I und II wird gemäss Fassung vom 5. März 2007 homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:
5 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI

A notifier par le Département